

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Umsetzung des Landesprogramms Gewässerschutz an der Kreck im Landkreis Hildburghausen

Der Fragenkatalog soll klären, welche Maßnahmen zum Gewässerschutz beziehungsweise zum Hochwasserschutz an der Kreck im Landkreis Hildburghausen getroffen werden sollen.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Kleine Anfrage 7/5485 vom 18. Dezember 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Februar 2024 beantwortet:

1. Welche Fischarten kommen nach Kenntnis der Landesregierung in der Kreck vor?

Antwort:

Die Kreck wird regelmäßig im Rahmen des Monitorings zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fischfaunistisch untersucht. Im Jahre 2020 wurden neun Arten erfasst, dabei wurden mit Gründling, Schmerle, Hasel, Plötze und Dreistachligem Stichling alle Leitarten nachgewiesen. Als weitere typspezifische Arten der Referenz kamen Döbel, Bachforelle und Giebel vor. Begleitarten wurden nicht erfasst. Als typferne Art wurde ein Aal gefangen.

2. Welcher Gewässerordnung ist die Kreck aus welchen Gründen seit wann zugeordnet?

Antwort:

Die Kreck ist gemäß § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ein "oberirdisches Gewässer". Als "oberirdische Gewässer" werden gemäß § 3 WHG "das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser" bezeichnet. In Thüringen werden die Gewässer gemäß § 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Gewässer erster und zweiter Ordnung eingeteilt. Die Gewässer erster Ordnung sind im Thüringer Wassergesetz in der Anlage 1 abschließend aufgezählt. Alle anderen Gewässer sind Gewässer zweiter Ordnung oder Gewässer untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben, zeitweilig wasserführende Gräben, Be- und Entwässerungsgräben et cetera). Die Kreck ist seit dem Inkrafttreten des Thüringer Wassergesetzes am 19. Mai 1994 als Gewässer zweiter Ordnung klassifiziert.

3. Gab es seit dem Jahr 2014 Hochwasserereignisse an der Kreck, wenn ja, wann?

Antwort:

Thüringen besitzt an der Kreck keinen Pegel. Die Statistik des Bayerischen Pegel Autenhausen/Kreck zeigt, dass die fünf höchsten Abflüsse vor 2014 beobachtet wurden¹. Somit sind an der Kreck seit 2014 bisher keine größeren Hochwasserereignisse zu verzeichnen gewesen.

4. Welchem Gewässerunterhaltungsverband ist die Kreck gegebenenfalls zugeordnet?

Antwort:

Die Kreck ist dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) "Obere Werra/Schleuse" zuzuordnen.

5. Welche Maßnahmen nach dem Landesprogramm Gewässerschutz und gegebenenfalls anderen Maßnahmenanforderungen sind bezüglich der Kreck von wem wann zu treffen?

Antwort:

Das Gewässer Kreck ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Kreck-Helling im Einzugsgebiet des Rheins. Im Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 wird der Wasserkörper als "erheblich verändert" eingestuft und ist mit einem mäßigem ökologischem Potential bewertet. Ursachen der Zielverfehlung und der Einstufung als "erheblich verändert" sind u. a. die Defizite in der Gewässerstruktur und die mangelnde Durchgängigkeit des Gewässers, die auch zu einer mäßigen Bewertung der Fischfauna führen. Um das nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für diesen OWK geforderte Ziel des "guten ökologischen Potenzials" zu erreichen, waren entsprechende Maßnahmen zu ermitteln.

Im Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 sind an der Kreck, dem Hauptgewässer des o.g. OWK, 21 Maßnahmen zum Herstellen der Durchgängigkeit und eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthalten. Das Programm ist im Internet auf der Seite "Aktion Fluss"² abrufbar. Der beabsichtigte Umsetzungszeitraum ist 2022 bis 2027. Maßnahmenträger ist für 21 Maßnahmen die Kommune (hier Stadt Heldburg). Für ein Querbauwerk an der Kreck (Wehr Lindenau) ist ein anderer Maßnahmen-träger als die Kommune zuständig.

Im Landesprogramm Gewässerschutz 2022 bis 2027 sind für den gesamten OWK "Kreck-Helling" zudem vier Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen aus kommunalen Abwasser enthalten, die durch den Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen umzusetzen sind.

6. Aus welchen Gründen sind diese Maßnahmen zu treffen, die für welche vorkommenden Fischarten in der Kreck inwieweit hilfreich sein sollen und inwieweit wurde der aktuell vorkommende Fischartenbestand mit den Maßnahmen abgeglichen?

Antwort:

Bei den verschiedenen Befischungen wurden ein einförmiger Gewässerverlauf und in Rückstaubereichen mächtige Schlammauflagen dokumentiert. Das Gewässer zeigt sich trüb und nährstoffbelastet. Neben der Beseitigung der stofflichen Einträge führt ein strukturierter, mäandrierender Verlauf ohne Rückstaubereiche zu einem Spülen und Umlagern der Gewässersohle. Dies ist überlebensnotwendig für Kieslaicher. Davon unabhängig ist ein Gewässer mit mächtigen Schlammauflagen für keine einzige der in Frage 1 genannten Fischarten attraktiv. Durch die Stauhaltung ist eine Selbstreinigung des Gewässers zudem massiv beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit und zum Initiieren einer Eigendynamik vorgesehen, um damit die Fischfauna und die Wirbellosenfauna im OWK, als wesentliche nach WRRL bewertungsrelevanten Komponenten, zu verbessern. Die Maßnahmen im Abwasser dienen dazu die organische Belastung weiter zu reduzieren, was auch der gesamten Fischfauna zu Gute kommt.

7. Befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung an der Kreck im Landkreis Hildburghausen Wasserkraftanlagen, Stauwerke beziehungsweise Querbauten, wenn ja, welche und wie ist mit diesen nach dem Landesprogramm Gewässerschutz zu verfahren?

Antwort:

Wie in Frage 5 ausgeführt, sind 21 Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Landesprogramm Gewässerschutz an der Kreck enthalten. Nach Auskunft der unteren Wasserbehörde (UWB) vom 29. Januar 2024 besteht laut Aktenlage lediglich für das Wehr Lindenau als Stauanlage an der Kreck eine Wasserkraftnutzung. Für die Wasserhaltung an der Mühle (Ausleitung des Mühlgrabens) besteht ein Nutzungsrecht. Weitere Wasserkraftanlagen sind nicht bekannt.

Maßnahmen an Querbauwerken an der Kreck in der Zuständigkeit der Kommune werden vom Gewässerunterhaltungsverband Obere Werra/Schleuse nur dann umgesetzt, sofern die Kommune der Umsetzung durch den GUV zustimmt, die spätere Unterhaltung der Anlage von der Kommune übernommen

wird und das Land gemäß § 31 Abs. 5 ThürWG die Kosten trägt. Ansonsten muss die Umsetzung durch die Kommune selbst erfolgen, die dann auch die Kosten zu tragen hat. Handelt es sich um Anlagen der Gewässerunterhaltung sind die Maßnahmen durch den GUV umzusetzen und zu finanzieren. An Querbauwerken im Eigentum anderer oder mit Wasserrechten für andere sind die Eigentümer/Berechtigten zuständig für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und haben hierfür die Kosten zu tragen.

8. Welche Kosten sind gegebenenfalls mit diesen Maßnahmen (Fragen 5 und 7) für wen verbunden?

Antwort:

In der Phase der Maßnahmenplanung im Jahr 2017/18 wurden überschlägige Kosten für die Maßnahmen zur Durchgängigkeit und Gewässerstruktur an der Kreck von circa 700.000 bis 800.000 Euro ermittelt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Baugewerbe ist jedoch nunmehr von deutlich höheren Kosten auszugehen. Aussagen zum genauen Finanzbedarf können erst in der konkreten Planung zu den einzelnen Bauwerken getroffen werden, da die jeweiligen Standortverhältnisse, zum Beispiel Baugrund, einen wesentlichen Einfluss haben können. Kostenträger ist der Maßnahmenträger (siehe hierzu auch Antworten auf Frage 7). Die Kosten für die Abwassermaßnahmen sind durch den Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen zu tragen.

9. Wann wurden gegebenenfalls die Eigentümer der Wasserkraftanlagen, Stauwerke oder Querbauten über welche nach dem Landesprogramm Gewässerschutz zu treffenden Maßnahmen von wem auf welcher Rechtsgrundlage informiert?

Antwort:

Die Anhörung zum Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenprogramm Rhein 2021 fand im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis 22. Juni 2021 gemäß § 83 Abs. 4 WHG statt. Stellungnahmen gegen Maßnahmen an der Kreck gingen dabei nicht ein.

Die Maßnahmen in Zuständigkeit der Kommune, wo die Kostentragung durch das Land nach § 31 Abs. 5 ThürWG bereits bestätigt wurde, werden vom GUV "Obere Werra/Schleuse" sukzessive umgesetzt. Dabei werden die Betroffenen entsprechend informiert und einbezogen.

Der Betreiber der Wasserkraftanlage an der Kreck am Wehr Lindenau wurde am 6. März 2023 darüber informiert, dass die Herstellung der Durchgängigkeit nunmehr erfolgen soll und der Erlass einer Anordnung zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen ist. Das Schreiben erging nach § 100 WHG. Am 30. März 2023 erfolgte eine Beratung zur Anhörung und zum Erlass der Anordnung. Zur Beratung erschienen der Anlagenbetreiber, der Bürgermeister der Stadt Heldburg sowie Vertreter der unteren Wasserbehörde. Bei der Beratung wurden die fachlichen und rechtlichen Aspekte erläutert. Am 25. Mai 2023 erging die wasserrechtliche Anordnung der UWB Hildburghausen mit Zustellungsurkunde. Am 25. Mai 2023 wurde zudem eine Einladung von der UWB Hildburghausen zu einer Informationsveranstaltung über Zuschüsse der Thüringer Aufbaubank zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms (EU-WRRRL) für diese Maßnahme am Wehr Lindenau im LRA Hildburghausen versandt. Diese fand am 22. Juni 2023 statt.

10. Welche Kosten sind gegebenenfalls für die Eigentümer mit den umzusetzenden Maßnahmen verbunden?

Antwort:

Kosten der konkreten Maßnahmen sind immer sehr individuell und bei Maßnahmen an Querbauwerken im Wesentlichen davon abhängig, ob ein Rückbau möglich oder ein Umbau notwendig ist (siehe hierzu auch die Ausführungen bei Frage 8). Zum Wehr Lindenau liegen der Landesregierung keine Kenntnisse bezüglich der Kosten vor, da diese insbesondere auch von der geplanten technischen Umsetzung der Maßnahme abhängig sind. Eine Förderung der Maßnahmenumsetzung ist grundsätzlich möglich (siehe Frage 12).

11. Gab es gegebenenfalls gegen diese Schreiben mit den zu treffenden Maßnahmen (Frage 9) Widersprüche durch die Eigentümer?

Antwort:

Gegen die wasserrechtliche Anordnung bezüglich des Wehrs Lindenau wurde laut Aktenlage der UWB kein Rechtsbehelf eingelegt.

12. Können die Eigentümer Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen, sollten sie finanziell nicht in der Lage sein, die umzusetzenden Maßnahmen zu tragen und wenn ja, welche?

Antwort:

Es können Fördermittel für die Herstellung der Durchgängigkeit im Rahmen der Förderrichtlinie "Förderung der Fließgewässerdurchgängigkeit in Thüringen - Herstellung der Durchgängigkeit an Anlagen Dritter" des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 19. Juli 2023 beantragt werden. Nähere Einzelheiten sind dieser Förderrichtlinie zu entnehmen, die unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Fliessgewaesserdurchgaengigkeit>³ veröffentlicht ist.

Fördermittel für die Fließgewässerentwicklung können im Rahmen der Förderrichtlinie "Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der "Aktion Fluss - Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln" des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 19. Juli 2023 beantragt werden. Nähere Einzelheiten sind dieser Förderrichtlinie zu entnehmen, die unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Hochwasserschutz-und-Fliessgewaesserentwicklung-Foerderung>⁴ veröffentlicht ist.

Stengele
Minister

Endnote:

1 https://www.hnd.bayern.de/pegel/oberer_main_elbe/autenhausen-24168009/statistik

2 <https://aktion-fluss.de/gewaesserschutz/landesprogramm-gewaesserschutz/>

3 <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Fliessgewaesserdurchgaengigkeit>

4 <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Hochwasserschutz-und-Fliessgewaesserentwicklung-Foerderung>